Bearbeitet von stud. jur. Katrin Kulms, Greifswald*

Sport ist Mord – Klausur im Strafrecht

Fall

Vorgeschichte

A und B treffen sich in der Wohnung des B zum Fußballgucken. Durch den Konsum von Bier und Korn enthemmt, beginnen die beiden eine hitzige Diskussion über eine Schiedsrichterentscheidung. Die Diskussion entwickelt sich zu einem erbitterten Streit, in dessen Verlauf A den B ersticht.

Sachverhalt

B bricht blutüberströmt zusammen und stirbt innerhalb weniger Minuten an seinen Verletzungen. Um seine Tatspuren zu verwischen und die Leiche zu beseitigen, setzt A die Wohnung des B in Brand. Im Haus, einem offensichtlich unsanierten Altbau, der unmittelbar an weitere Wohnhäuser angrenzt, ist – wie A weiß – nur noch eine weitere, im Dachgeschoss gelegene Wohnung vermietet. A geht davon aus, dass der dort allein wohnende Mieter (M) von dem Streit nichts mitbekommen hat. Ferner hofft A inständig, dass M nicht zu Schaden kommt. Da er in seiner Situation keinen anderen Ausweg als das Feuer sieht, ist A jedoch bereit, sich notfalls auch mit dem Tod des M abzufinden. Das Feuer erfasst zwar das Treppenhaus, doch kann der Brand gelöscht werden, bevor er auf das Dachgeschoss übergreift. Hiervon abgesehen, war M in dieser Nacht auch gar nicht zu Hause.

A kann gerade noch mit seinem Auto, das er vor dem Haus geparkt hatte, wegfahren, bevor die Polizei und die Feuerwehr das Haus erreichen. Dabei wird er von einem Passanten beobachtet, der die Polizisten P und W auf ihn aufmerksam macht. Die beiden nehmen die Verfolgung auf. An einer roten Ampel an der Kreuzung zweier Geschäftsstraßen holen sie A in seinem Golf ein. Um sie abzuhängen fährt A, nachdem die Ampel auf grün umgesprungen ist, zügig an und beschleunigt auf 80–100 km/h. Er biegt dann plötzlich, ohne zu blinken, mit hoher Geschwindigkeit nach links ab. Dabei sieht er zwar, dass einiger Verkehr herrscht, nicht jedoch genau den gut gepflegten Ford Escort des O, dem er die Vorfahrt nimmt. O kann sich und seinen Wagen nur durch eine Vollbremsung vor einem Zusammenstoß retten. Der Golf des A gerät nach dem Abbiegen ins Schleudern, fährt gegen den Kantstein, kippt dadurch auf die Beifahrerseite und bleibt liegen. A lässt sich widerstandslos von P und W festnehmen.

Eine bei A genommene Blutprobe ergibt eine BAK von 1,2 ‰ zur Zeit der Verfolgungsfahrt.

Wie hat A sich im Sachverhalt ohne Vorgeschichte strafbar gemacht? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Gutachten

1. Tatkomplex: An der Wohnung des B

[Hier hätten die Studierenden zunächst einen versuchten Mord an M gem. §§ 211, 212, 22, 23 I prüfen sollen. Beim Tatentschluss sollte der Vorsatz hinsichtlich der Tötung – dolus eventualis – problematisiert werden. In der weiteren Bearbeitung hätte darauf immer wieder verwiesen werden können. Als Mordmerkmale, die ebenfalls beim Tatentschluss zu prüfen waren, kamen Heimtücke, gemeingefährliches Mittel und Verdeckungsabsicht in Frage. Die Annahme von Heimtücke scheitert daran, dass die – vermeintliche – Situation des M den Tatentschluss des A nicht prägt, A die vorgestellte Arg- und Wehrlosigkeit also nicht zur Tat ausnutzt. Feuer kommt grundsätzlich als gemeingefährliches Mittel in Betracht (unbeherrschbar, unbestimmte Zahl von Menschen gefährdet), aber A müsste sich der Umstände, die die Gemeingefährlichkeit begründen (schlechte Bausubstanz und die Nähe der Nachbarhäuser), auch bewusst sein. Davon

* *Katrin Kulms* ist Studentin der Rechtswissenschaft im 7. Semester. Die Klausur wurde an der Universität Greifswald im Sommersemester 2007 im Rahmen der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene bei *Dr. Kirstin Drenkhahn* (Lehrstuhl für Kriminologie) geschrieben und mit 16 Punkten bewertet. Die Anmerkungen (im Text kursiv) stammen von *Dr. Drenkhahn*.

konnte man aber ausgehen. Mit Verdeckungsabsicht kann auch handeln, wer hinsichtlich der Tötung nur dolus eventualis aufweist. Voraussetzung ist, dass die Tötungshandlung – also hier die Brandlegung – und nicht der Todeserfolg zielgerichtetes Mittel der Straftatverdeckung sein soll. Das ist hier der Fall.]

A. Strafbarkeit des A gemäß § 306 I StGB[1]

A kann sich gemäß § 306 I strafbar gemacht haben, als er die Wohnung des B in Brand setzte.

[Wichtig: Im Obersatz nicht Indikativ, sondern Konjunktiv 2 verwenden – hier also „A könnte …". Durch den Konjunktiv 2 wird hier eine Möglichkeit ausgedrückt (Strafbarkeit), deren Verwirklichung von Bedingungen (Erfüllung der Tatbestandsmerkmale, etc.) abhängt. Das gilt auch für das Verb „können".

Bei den Brandstiftungsdelikten bietet es sich an, nicht das schwerste zuerst zu prüfen, sondern vorne im Gesetz anzufangen, da es viele Verweisungen gibt.]

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Dann muss zunächst ein taugliches Tatobjekt vorliegen. In Betracht kommt ein fremdes Gebäude gemäß § 306 I Nr. 1. Ein Gebäude ist ein fest mit dem Erdboden verbundenes Bauwerk, das Wände und ein Dach hat, dem Schutz von Menschen und Sachen dient und von Menschen betreten werden kann. Das ist bei dem unsanierten Altbau der Fall. Auch gehört er zumindest auch einer anderen Person als A und ist somit für ihn fremd.

[Schön: Hier wird Unproblematisches knapp abgehandelt.]

b) Tathandlung

Ferner muss A das Gebäude in Brand gesetzt oder durch die Brandlegung zerstört haben.

Etwas ist in Brand gesetzt, wenn es so von den Flammen erfasst ist, dass es selbstständig, ohne den Zündstoff, weiterbrennt. Das Feuer hat schon das Treppenhaus erfasst, sodass das Gebäude in Brand gesetzt wurde.

Ein Gebäude ist zerstört, wenn es selbst oder wesentliche Bestandteile vernichtet wurden oder so stark beschädigt, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch nicht mehr möglich ist. Hier ist das Treppenhaus schon vom Feuer erfasst, das einen wesentlichen Bestandteil darstellt, sodass das man annehmen kann, dass es auch so beschädigt wurde, dass man es nicht mehr benutzen kann.

2. Subjektiver Tatbestand

Ferner muss A vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wollen der Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatumstände. A hat das Haus bewusst angezündet und wollte gerade auch die Zerstörung. Er handelte vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Er handelt rechtswidrig.

[Gut: Die Bearbeiterin verzichtet auf die Floskel „Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit", was sie im Übrigen nicht tut: Auch gerechtfertigte Taten sind zunächst tatbestandsmäßig.]

III. Schuld

Mangels Schuldausschluss- und Entschuldigungsgründen handelte er schuldhaft. Insbesondere führen 1,2 ‰ nicht zur Schuldunfähigkeit.

[Richtwert für Schuldunfähigkeit i. S. d. § 20 ist eine Blutalkoholkonzentration von 3 ‰ zur Tatzeit, für erheblich verminderte Schuldfähigkeit i. S. d. § 21 eine BAK von 2 ‰. Allerdings müssen für die Beurteilung des Grades der Schuldfähigkeit neben der Alkoholisierung die objektiven und subjektiven Tatumstände insgesamt bewertet werden.]

IV. Ergebnis

A ist gemäß § 306 I strafbar.

B. Strafbarkeit gemäß § 306 a I Nr. 1

A kann sich gemäß § 306 a I Nr. 1 strafbar gemacht haben, als er die Wohnung in Brand setzte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Dann muss als Tatobjekt ein Gebäude vorliegen, das der Wohnung von Menschen dient. In Betracht kommt dafür zunächst die Wohnung des B.

[Die Wohnung des B ist Teil des fraglichen Gebäudes, insofern ist dieser Einstieg ungenau. Allerdings kommt die Bearbeiterin so auf das Problem der möglichen Entwidmung.]

B ist jedoch der einzige Bewohner dieser Wohnung gewesen. Die Widmung zu Wohnzwecken bestimmt sich rein tatsächlich. Dadurch dass der einzige Bewohner tot ist, hat die Wohnung somit ihre Widmung zu Wohnzwecken verloren. Das gilt auch bei Mord und Totschlag.

[Der Hinweis, das gelte auch bei Mord und Totschlag ist ungenau: Das gilt auch, wenn der einzige Bewohner getötet wurde.]

Im Dachgeschoss befindet sich doch noch die Wohnung des M, die taugliches Tatobjekt ist.

b) Tathandlung

Diese Wohnung des M muss in Brand gesetzt worden sein oder durch die Brandlegung zerstört worden sein. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass der Brand nie das Dachgeschoss erreichte. Das ist umstritten.

Einige nehmen bei so genannten gemischt-genutzten Gebäuden die Tathandlung erst dann an, wenn die Wohnung wirklich in Brand gesetzt oder zerstört wird.

1 Folgende §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Anderen genügt es, dass ein Nicht-Wohnungsteil brennt, sofern beides eine Einheit bildet, die hier durch das Treppenhaus gegeben ist.

Nur nach der zweiten Ansicht hätte A eine Tathandlung begangen.

Für die zweite Ansicht spricht, dass § 306 a I nur eine abstrakte Gefahr fordert und diese besteht auch schon, wenn „nur" das Treppenhaus brennt. Außerdem kann der Täter nicht überblicken, ob und wann das Feuer übergreifen wird. Insofern überzeugt die zweite Ansicht.

[Hier hätte die Bearbeiterin noch das Ergebnis – A hat also das Gebäude in Brand gesetzt – festhalten müssen.]

2. Subjektiver Tatbestand

A nimmt notfalls den Tod des M in Kauf, sodass er auch zumindest Eventualvorsatz dessen hat, dass die Wohnung des M in Brand gesetzt oder zerstört wird.

[Die Ausführungen zum Vorsatz sind hier zu knapp, da die Bearbeiterin von dolus eventualis *ausgeht, diese Vorsatzform jedoch vorher noch nicht eingeführt hat.]*

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelt rechtswidrig und schuldhaft und ist gemäß § 306 a I Nr. 1 strafbar.

C. Strafbarkeit gemäß §§ 306 a II, 306 I Nr. 1 1. Alt.

[Hier hätte sofort Versuch geprüft werden können. Allerdings konnte die Bearbeiterin so noch auf das Erfordernis einer konkreten Gefahr bei diesem Tatbestand hinweisen.]

A kann sich gemäß §§ 306 a II, 306 I Nr. 1 1. Alt. strafbar gemacht haben, als er die Wohnung in Brand setzte.

I. Tatbestand

Er hat ein Gebäude in Brand gesetzt. M befand sich jedoch nicht im Haus, sodass nie eine konkrete Gesundheitsgefahr bestand.

II. Zwischenergebnis

A ist nicht gemäß §§ 306 a II, 306 I Nr. 1 1. Alt. strafbar.

D. Strafbarkeit gemäß §§ 306 a II, 306 I Nr. 1 1. Alt., 22, 23 I

A kann sich gemäß §§ 306 a II, 306 I Nr. 1 1. Alt., 22, 23 I strafbar gemacht haben, als er die Wohnung in Brand setzte.

Die Tat ist nicht vollendet und gemäß § 23 I strafbar.

[Der Versuch ist strafbar nach §§ 12 I, 23 I, 306 a I, II.]

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

A muss Vorsatz bzgl. des obj. Tatbestands des §§ 306 a II, 306 I Nr. 1 1. Alt. gehabt haben.

Er wollte das Gebäude in Brand setzen und zerstören. Er fand sich zur Not mit dem Tod des M ab und hatte somit auch bedingten Vorsatz bzgl. konkreter Gesundheitsgefahr für einen anderen Menschen.

2. Anfang der Ausführung

Durch das Inbrandsetzen hat er unmittelbar angesetzt.

*[Besser: „Durch das Inbrandsetzen hat er nach seiner Vorstellung v*on der Tat *unmittelbar angesetzt." Durch den Verweis auf den Gesetzestext wird deutlich, dass es auch hier maßgeblich auf das Vorstellungsbild des Täters ankommt.]*

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelt rechtswidrig und schuldhaft. Er ist gemäß §§ 306 a II, 306 I Nr. 1 1. Alt., 22, 23 I strafbar.

E. Strafbarkeit gemäß §§ 306 b I, 22, 23 I

A kann sich gemäß §§ 306 b I, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

A hat Vorsatz bzgl. der Grunddelikte § 306 I Nr. 1 und § 306 a I. Die schwere Folge trat zwar nicht ein, weshalb die Tat nicht vollendet ist, doch er nahm sie billigend in Kauf. Das genügt § 18, der zumindest Fahrlässigkeit verlangt.

[Unabhängig von § 18 kommt Versuch bei Tatbeständen, die eine schwere Folge voraussetzen, und diese Folge nicht eingetreten ist, nur in Betracht, wenn der Täter hinsichtlich der Folge wenigstens dolus eventualis *hat. Dass A hier tatsächlich mit* dolus eventualis *bezüglich der Folge handelt, hat die Bearbeiterin aber gesehen.]*

Er nahm auch billigend in Kauf, dass ein spezifischer Gefahrzusammenhang zwischen dem Grunddelikt und der schweren Folge besteht, dass sich also eine der Brandstiftung typische Gefahr realisiert.

Durch das Inbrandsetzen hat er auch unmittelbar angesetzt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelt rechtswidrig und schuldhaft und ist gemäß §§ 306 b I, 22, 23 I strafbar.

F. Strafbarkeit gemäß § 306 b II Nr. 2

A kann sich gemäß § 306 b II Nr. 2 strafbar gemacht haben, als er die Wohnung in Brand setzte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Dann muss ein Fall des § 306 a vorliegen. Umstritten ist, ob damit § 306 a allein gemeint ist oder § 306 b I i. V. m. § 306 a.

[Das Problem hätte hier genauer formuliert werden können: Bedeutet die Formulierung „der Täter in den Fällen des § 306 a", dass hier ein Täter nach § 306 b I i. V. m. § 306 a handeln muss?]

Für § 306 b I i. V. m. § 306 a spricht, dass der Strafrahmen des § 306 b II mit mind. 5 Jahren gleich sehr stark

erhöht ist, sodass es passender erscheint, an § 306 b I anzuknüpfen, der schon einen Mindeststrafrahmen von 2 Jahren hat. Andererseits ist § 306 a I allein auch schon ein Verbrechen. Hinzu kommt, dass der Wortlaut des § 306 b II keine Verbindung von § 306 b I und § 306 a fordert und § 306 b II sowieso eine Qualifikation des § 306 a ist und nicht des erfolgsqualifizierten § 306 b I. Die erste Ansicht überzeugt. Es liegt auch ein Fall des § 306 a vor.

2. Subjektiver Tatbestand

A hat Vorsatz. Ferner muss er mit der Absicht handeln, eine andere Straftat zu verdecken. Genau deshalb, um die Tatspuren zu verwischen und die Leiche zu beseitigen, handelt er.

[Das ist zu knapp, aber im Ergebnis richtig. Die Verdeckungsabsicht hätte genauer geprüft werden müssen, vgl. dazu oben die Ausführungen zum versuchten Mord.]

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelt rechtswidrig und schuldhaft und ist gemäß § 306 b II Nr. 2 strafbar.

G. Strafbarkeit gemäß §§ 306 b II Nr. 1, 22, 23 I

A kann sich auch gemäß §§ 306 b II Nr. 1, 22, 23 I strafbar gemacht haben, als er die Wohnung in Brand setzte.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

Er hatte Vorsatz bzgl. § 306 a und nahm auch billigend in Kauf, dass für M die konkrete Gefahr des Todes besteht.

2. Anfang der Ausführung

Durch das Inbrandsetzen hat er unmittelbar angesetzt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft. Er ist gemäß §§ 306 b II Nr. 1, 22, 23 I strafbar.

H. Strafbarkeit gemäß §§ 306 c, 22, 23 I

A kann sich gemäß §§ 306 c, 22, 23 I strafbar gemacht haben, als er die Wohnung in Brand setzte.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

A hatte Vorsatz bzgl. des Grunddelikts. Den Tod des M nahm er zumindest billigend in Kauf, sodass *dolus eventualis* vorliegt. Das ist sogar mehr als leichtfertig.

[Leichtfertigkeit hätte hier nicht gereicht, der Hinweis ist damit überflüssig. Wenn die schwere Folge nicht eingetreten ist, kommt man nur zur Annahme eines Versuchs, wenn der Täter bezüglich der schweren Folge – wie hier – wenigsten dolus eventualis hatte.]

Auch nahm er zumindest billigend in Kauf, dass ein spezifischer Gefahrzusammenhang zwischen dem Grunddelikt und dem Tod besteht, dass sich nämlich eine typische Gefahr der Brandstiftung realisiert.

[Auch wenn Tatbestandsmerkmale sehr knapp geprüft werden, sollte in der Klausur zumindest die Reihenfolge der Elemente des Gutachtenstils eingehalten werden.]

2. Anfang der Ausführung

Mit dem Inbrandsetzen hat er ein Tatbestandsmerkmal erfüllt und somit unmittelbar angesetzt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft und ist gemäß §§ 306 c, 22, 23 I strafbar.

I. Strafbarkeit gemäß § 303 I

A kann sich gemäß § 303 I strafbar gemacht haben.

Das Gebäude und das Inventar sind für ihn fremde Sachen. Die sind nun zerstört oder zumindest beschädigt und seine Handlung, das Inbrandsetzen, ist dafür kausal.

Er handelt rechtswidrig und schuldhaft.

A ist gemäß § 303 I strafbar.

J. Strafbarkeit gemäß § 305 I

A hat auch ein Gebäude zumindest teilweise zerstört und ist daher gemäß § 305 I strafbar.

K. Strafbarkeit gemäß §§ 239 I, II, 22

A kann sich gemäß §§ 239 I, II, 22 strafbar gemacht haben, als er die Wohnung in Brand setzte. Mangels Anwesenheit des M ist die Tat nicht vollendet, der Versuch ist gemäß § 239 II strafbar.

[Geprüft werden §§ 239 I, II, 22, 23 I. Der Versuch ist strafbar gem. §§ 12 II, 23 I, 239 II. Außerdem kommt hier auch eine versuchte Freiheitsberaubung mit Todesfolge nach §§ 239 IV, 22, 23 I in Betracht, da M hätte ersticken oder verbrennen können, weil A mit dem Feuer den Fluchtweg aus Ms Wohnung abschnitt.]

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

A hatte Vorsatz, den M einzusperren, indem diesem durch das Feuer im Treppenhaus der Weg nach draußen abgeschnitten wird.

[Vorsatzform ist auch hier dolus eventualis.]

2. Anfang der Ausführung

Durch das Brandlegen hat er unmittelbar angesetzt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft und ist gemäß §§ 239 I, II, 22 strafbar.

Zweiter Tatkomplex: Die Flucht

A. Strafbarkeit gemäß § 315c I Nr. 1a, III Nr. 2

A kann sich gemäß § 315c I Nr. 1a, III Nr. 2 strafbar gemacht haben, als er mit dem Auto wegfuhr.

I. Tatbestand

1. Fahrzeug führen

Dann muss A ein Fahrzeug geführt haben. Das Auto ist ein Fahrzeug. Geführt wird es, wenn sich die Räder bewegen. Das ist der Fall.

2. Straßenverkehr

Das muss im Straßenverkehr stattgefunden haben. Straßenverkehr meint damit den öffentlichen Straßenverkehr, also der, der auf jedermann zugänglichen Flächen stattfindet. A ist auf einer öffentlichen Straße.

3. Fahruntüchtig

Ferner muss A fahruntüchtig gewesen sein. Das ist jemand, wenn die Leistungsfähigkeit so weit herabgesetzt ist, dass er das Fahrzeug über längere Zeit und auch beim Auftreten schwieriger Verkehrssituationen nicht mehr ordnungsgemäß führen kann und dieses Leistungsdefizit auch nicht durch besondere Willensanspannung ausgeglichen werden kann. Beim Genuss alkoholischer Getränke gilt die unwiderlegbare Beweisregel, dass man ab einem BAK von 1,1 ‰ absolut fahruntüchtig ist. A hat 1,2 ‰, er ist somit fahruntüchtig.

[Die Bearbeiterin hat hier sehr schön erkannt, dass „absolute Fahruntüchtigkeit" nur das Stichwort für eine Beweisregel ist und keine Tatsache beschreibt.]

4. Konkrete Gefahr

Ferner muss eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert bestehen.

Eine Gefahr ist konkret, wenn es zu einer Situation kam, die so kritisch war, dass die Realisierung der Gefahr unerklärlich ist und nur vom Zufall abhing.

[Hier hat die Bearbeiterin anscheinend schneller gedacht als geschrieben. Eine Gefahr ist dann konkret, wenn sie sich nur zufällig nicht realisiert hat.]

Es muss also zu einem sog. Beinahe-Unfall gekommen sein. O konnte einen Zusammenstoß nur durch eine Vollbremsung verhindern. Dabei hätte genauso gut passieren können, dass sie dennoch zusammenfahren oder jemand O von hinten aufs Auto fährt. Das nichts passiert ist, scheint Zufall zu sein. Wären sie zusammengefahren, hätte der Schaden am Auto des O sicher mehr als 750–1.000 € ausgemacht. Ab diesen Werten wird ein bedeutender Wert angenommen. Auch wäre O dann sicher verletzt worden. Es bestand also die konkrete Gefahr für den Leib des O und eine Sache von bedeutendem Wert.

[Gutachtenstil. Außerdem hätte das Merkmal „Sache von bedeutendem Wert" genauer definiert werden müssen. Es kommt dabei sowohl auf den Verkehrswert als auch auf den (drohenden) Schaden an.]

5. Kausalität

Die konkrete Gefahr muss ferner auf der Fahruntüchtigkeit des A beruhen.

Vorliegend kam es jedoch nicht wegen As Alkoholisierung zum Beinahe-Zusammenstoß, sondern weil er plötzlich und ohne zu blinken abbiegt. Dieses Verhalten resultiert wiederum daraus, dass A vor P und W flüchten will. Unalkoholisiert hätte er sich also ebenso verhalten und der Beinahe-Unfall wäre gleichsam eingetreten. Es fehlt an der Kausalität zwischen Fahruntüchtigkeit und konkreter Gefahr.

[Sehr schön.]

A hat sich nicht § 315c I Nr. 1a, III Nr. 2 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit gemäß § 315 I Nr. 2a, d, III Nr. 1

A kann sich jedoch gemäß § 315 I Nr. 2a, d, III Nr. 1 strafbar gemacht haben, als er aus einer Geschwindigkeit von 80–100 km/h plötzlich, ohne Blinken, links abbiegt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Fahrzeug führen im Straßenverkehr

A führt ein Fahrzeug im Straßenverkehr.

b) Grob verkehrswidriges Verhalten

Ferner muss er grob verkehrswidrig gegen eine der sog. „sieben Todsünden" des Straßenverkehrs gemäß Nr. 2 verstoßen haben.

Er biegt plötzlich, ohne zu blinken, mit hoher Geschwindigkeit links ab und nimmt O die Vorfahrt. Damit fährt er an einer Straßeneinmündung zu schnell gemäß Nr. 2d und beachtet die Vorfahrt nicht gemäß Nr. 2a. Ferner muss sein Verhalten ein besonders grober Verstoß gewesen sein. Wenn jemand trotz einigen Verkehrs ohne jegliche Vorwarnung die linke Straßenseite kreuzt und dabei noch zu schnell fährt, dann ist das mehr als ein „normaler" Verkehrsverstoß.

[„Grob verkehrswidrig" hätte definiert werden sollen als besonders schwerwiegender Verkehrsverstoß.]

c) Konkrete Gefahr

Eine konkrete Gefahr ist eingetreten.

d) Kausalität

Der grobe Verkehrsverstoß ist auch gerade kausal für den Beinahe-Zusammenstoß mit O.

2. Subjektiver Tatbestand

Gemäß § 315c I, III Nr. 1 muss A Vorsatz bzgl. des Führens des Fahrzeugs und seines verkehrswidrigen Verhaltens haben und fahrlässig bzgl. der konkreten Gefahr gehandelt haben. Ferner muss er rücksichtslos gehandelt haben.

A wusste, dass er ein Fahrzeug im Straßenverkehr führt und hat durch bewusstes Handeln den Verkehrsverstoß vorgenommen. Er sieht nicht genau, dass er die Vorfahrt nimmt, hat also insofern keinen Vorsatz. Wohl weiß er

aber, dass einiger Verkehr herrscht, sodass er mit dem Abbiegen sowohl objektiv als auch individuell die Sorgfalt verletzt hat, die eigentlich aufzubringen ist. Er hat bzgl. der konkreten Gefahr fahrlässig gehandelt.

Schließlich muss er auch rücksichtslos gewesen sein. Das ist jemand, der sich aus eigennützigen Gründen über die Pflichten hinwegsetzt, die er anderen Personen gegenüber hat, oder so fährt, dass er Bedenken gegen sein Verhalten gar nicht erst aufkommen lässt. A handelt eigennützig, um der Festnahme durch P und W zu entgehen. Er ist rücksichtslos.

[Rücksichtslosigkeit ist ein eher subjektives Merkmal, kann aber auch im Zusammenhang mit der groben Verkehrswidrigkeit geprüft werden, da diese Merkmale sich häufig überschneiden.]

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtsfertigungsgründe und Schuldausschluss- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte rechtswidrig und schuldhaft. Er ist gemäß § 315 c I Nr. 2 a, d, III Nr. 1 strafbar.

C. Strafbarkeit gemäß § 315 b I Nr. 3

A kann sich auch gemäß § 315 b I Nr. 3 strafbar gemacht haben, als er, ohne zu blinken, abbog.

I. Tatbestand

Dann muss er einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vorgenommen haben. § 315 b I erfasst dabei als Abgrenzung zu § 315 c nur Eingriffe von außen. „Eingriffe" von innen stehen diesen nur gleich, wenn das Fahrzeug pervertiert und als Waffe verwendet wird. A pervertiert das Auto jedoch gerade nicht, sondern nutzt es zur Flucht. Es wird nicht als Waffe eingesetzt.

Ferner würde subjektiv gefordert werden, dass A mit Schädigungsvorsatz handelt. Diesen hat er jedoch gerade nicht.

II. Zwischenergebnis

A hat sich nicht gemäß § 315 b I Nr. 3 strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit gemäß § 315 b I Nr. 2

A kann sich gemäß § 315 b I Nr. 2 strafbar gemacht haben, als er O die Vorfahrt nahm.

I. Tatbestand

Dann muss er ein Hindernis bereitet haben. Das ist jedes Einwirken, durch das die Sicherheit des Verkehrs und der Verkehrsfluss gehemmt oder gefährdet werden. Gemeint ist bei § 315 b I Nr. 2 jedoch wieder ein Eingreifen von außen. A befindet sich jedoch im Straßenverkehr.

II. Zwischenergebnis

A ist nicht gemäß § 315 b I Nr. 2 strafbar.

E. Strafbarkeit des A gemäß § 316 I, II

A könnte sich jedoch gemäß § 316 I, II strafbar gemacht haben, als er betrunken losfuhr.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Er führt ein Fahrzeug im Verkehr, obwohl er wegen des BAK von 1,2 ‰ absolut fahruntüchtig ist und Fahrzeuge nicht sicher führen kann.

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass A schon gemäß § 315 c I Nr. 2 strafbar ist. Dann greift eigentlich die Subsidiaritätsregel gemäß § 316 a. E.

Man kann nicht sagen, dass die Fahrt vor und nach dem Stopp an der roten Ampel verschiedene Taten sind. Eine „Unterbrechung", die sich aus Verkehrsregeln ergibt, macht das nicht zu zwei Taten.

[Dieser Gedanke – Zäsur und damit neuer Vorsatz – hätte näher erläutert werden müssen, wenn man ihn nennt. Wesentlich ist aber das Folgende.]

Bei § 315 c I ist jedoch nicht Nr. 1 einschlägig, der schon das Fahren im fahruntüchtigen Zustand bestraft, sondern Nr. 2, die grob verkehrswidriges Verhalten sanktioniert. Auch wenn der Wortlaut des § 316 a. E. nicht differenziert, dann überzeugt doch, dass § 316 nur von § 315 I Nr. 1 verdrängt wird. Nur das hat dieselbe Schutzrichtung.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A hat Vorsatz bzgl. des Führens des Fahrzeugs im Straßenverkehr. Er weiß auch, dass er Alkohol getrunken hat. Sollte ihm seine Fahruntüchtigkeit nicht aktuell bewusst sein, verhält er sich zumindest fahrlässig, was gemäß Abs. 2 genügt.

[Und ebenso wie Abs. 1 bestraft wird.]

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A ist nicht gerechtfertigt und handelt schuldhaft. Er ist gemäß § 316 strafbar.

F. Strafbarkeit gemäß § 113 I

Durch die Flucht kann A sich auch gemäß § 113 I strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Die Polizisten sind Amtsträger gemäß § 11 II. A ist jedoch nur weggefahren und hat nicht aktiv Widerstand geleistet oder P und W tätlich angegriffen.

II. Zwischenergebnis

A ist nicht gemäß § 113 I strafbar.

G. Strafbarkeit gemäß § 240 I zulasten des O

A kann sich gemäß § 240 I zulasten des O strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Dann muss A Gewalt angewendet haben. Das ist nach der klassischen Definition, wenn jemand durch Kraftentfaltung auf eine andere Person körperlich einwirkt. Hier hat A nicht körperlich auf O eingewirkt. Dass er plötzlich auf der Fahrspur war, hatte jedoch eine psychische Zwangswirkung auf O.

[Nein, hier gibt es eine körperliche Zwangswirkung auf O, er wird zu einer Handlung, nämlich sein Fahrzeug abbremsen, gebracht.]

Ob das genügt, ist umstritten. Dagegen spricht, dass dieser vergeistigte Gewaltbegriff dem natürlichen Wortlaut widerspricht. Außerdem verstößt diese Ausdehnung gegen Art. 103 GG.

A hat daher keine Gewalt angewendet.

[§ 240 scheitert hier daran, dass A keinen auf die Person des M konkretisierten Vorsatz hinsichtlich des Nötigungserfolges hat.]

II. Zwischenergebnis

A ist nicht gemäß § 240 I strafbar.

Konkurrenzen

Im ersten Tatkomplex ist A gemäß § 306 I Nr. 1 strafbar. §§ 303 I und 305 treten dahinter subsidiär zurück.

§§ 306a II, 306 I, 22, 23 I, §§ 306b I, 22, 23 I und §§ 306b II, 22, 23 I treten hinter § 306c, 22, 23 I zurück.

Zwischen § 306 I und § 306a I besteht Tateinheit, § 52, wegen unterschiedlicher Schutzrichtungen. Zwischen § 306a I und §§ 306a, 22, 23 I besteht Idealkonkurrenz gemäß § 52 zur Klarstellung. Zu § 306b II Nr. 2 und § 239 I, II, 22 besteht auch Tateinheit.

Im ersten TK ist A also gemäß § 306 I Nr. 1 1. Alt, § 306a I, §§ 306c, 22, 23 I, § 306b II Nr. 2 und § 239 I, II, 22 jeweils in Tateinheit gemäß § 52 strafbar.

[Konkurrenzen zum ersten Tatkomplex nach dieser Lösung: A hat sich strafbar gemacht gem. §§ 306 I Nr. 1; 306a I Nr. 1; 306a II, 306 I Nr. 1, 22, 23 I; 306 b I, 22, 23 I; 306 b II Nr. 2; 306 b II Nr. 1, 22, 23 I; 306 c, 22, 23 I; 303 I; 305 I; 239 I, II, 22, 23 I. §§ 303 und 305 sowie die Brandstiftungsdelikte bis auf § 306b II Nr. 2 (andere Schutzrichtung) treten hinter § 306c, 22, 23 I zurück. Zwischen der versuchten Freiheitsberaubung, der besonders schweren Brandstiftung und der versuchten Brandstiftung mit Todesfolge besteht Idealkonkurrenz, § 52. Diese Delikte stehen in Idealkonkurrenz zum in der Lösungsskizze vorausgesetzten versuchten Mord.]

Im zweiten Tatkomplex hat sich A gemäß § 315c I Nr. 2a, d, III Nr. 1 und § 316 I, II strafbar gemacht. Es besteht Tateinheit gemäß § 52.

[Zwischen den Tatkomplexen besteht Tatmehrheit, § 53.

Gesamteinschätzung: In dieser Bearbeitung fehlt zwar ein wichtiger Tatbestand und es gibt einige Kritikpunkte. Allerdings wird dies wettgemacht durch die ansonsten umfassende Bearbeitung und die knappe, auf das Wesentliche reduzierte Darstellung. Mehr ist wohl in einer Bearbeitungszeit von drei Stunden kaum zu schaffen.]